

Gifte (Giftgesetz) Gifttransportscheine gemäß Anlage auszusteilen und an den Transportpapieren zu befestigen.

(2) Der Gifttransportschein ist Bestandteil der Transportpapiere und begleitet die Giftsendung vom Absender bis zum Empfänger.

(3) Wer den Verlust eines Gifttransportscheines feststellt, ist verpflichtet, über den Verlust ein Protokoll zu fertigen und dieses den Transportpapieren als Anlage beizufügen.

(4) Gifttransportscheine sind mit den dazugehörigen Transportpapieren von den Empfängern der Gifte mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Im Falle des Abs. 5 hat der VEB Deutrans nur den Gifttransportschein aufzubewahren.

(5) Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 obliegen dem VEB Deutrans beim Import von Giften ab Grenzkontrollstelle bzw. internationalem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik und beim Export von Giften bis zur Grenzkontrollstelle bzw. zum internationalen Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik. Der jeweilige Verkehrsträger (Frachtführer) ist beim Export von Giften verpflichtet, den im Frachtbrief enthaltenen Vermerk (Gifttransportschein als Anlage) zu streichen und den Gifttransportschein rechtzeitig dem VEB Deutrans zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 5

Belehrung der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten aller Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen, die am Transport von Giften sowie an der transportbedingten Lagerung von Giften nach dem Verzeichnis der Gifte (Giftgesetz) beteiligt sind, müssen regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich, über die dabei zu beachtenden Bestimmungen belehrt werden. Die Teilnahme an der Belehrung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Für die regelmäßige Belehrung ist der Leiter des Betriebes, der Dienststelle bzw. der Einrichtung verantwortlich. Der Leiter kann mit der Durchführung der Belehrung verantwortliche Mitarbeiter (z. B. Sicherheitsbeauftragte, Abteilungsleiter) beauftragen.

(3) Beim Transport von Giften der Abteilungen 1 und 2 mit Straßen- und Wasserfahrzeugen sind die mit dem Transport unmittelbar beauftragten Personen über die auf der Rückseite des Gifttransportscheines aufgeführten Bestimmungen zu belehren. Zur Belehrung ist derjenige verpflichtet, der die Transportpapiere den unmittelbar mit dem Transport beauftragten Personen (z. B. Fahrer, Schiffsführer) übergibt. Diese Belehrung ist vom Fahrer bzw. Schiffsführer oder dessen Beauftragten auf dem Gifttransportschein durch Unterschrift zu bestätigen.

(4) Erfolgt während des Transportes mit Straßen- und Wasserfahrzeugen vom Absender zum Empfänger eine Übergabe der Giftsendung mit Gifttransportschein von einem Betrieb an einen anderen, so ist die Belehrung vom Übergabenden durchzuführen und vom Übernehmenden auf dem Gifttransportschein durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 6

Besondere Sicherheitsmaßnahmen

(1) Sind die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Transportes von Giften gemäß §§ 2 bis 5 nicht erfüllt, darf der Transport nicht vorgenommen werden.

(2) Die Verladung, der Transport und die transportbedingte vorübergehende Lagerung von Giften sind mit der notwendigen Vorsicht durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß

- a) sich Gifte nicht über, unter oder unmittelbar neben Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln befinden und
- b) die Behältnisse gegen Umfallen, Herabstürzen oder sonstige unbeabsichtigte Änderung ihrer Lage gesichert sind.

(3) Wird eine Beschädigung der Verpackung von Giften festgestellt, ist der Mangel an der Verpackung zu beseitigen oder, wenn die Beseitigung des Mangels nicht möglich ist, das Gift auf Lager zu nehmen und die Weisung des Verfügungsberechtigten einzuholen. Ist infolge der Beschädigung der Verpackung eine Verunreinigung des Transportmittels, der Transportanlage oder der anderen Güter durch Gifte eingetreten, sind das Transportmittel, die Transportanlage bzw. die anderen Güter so zu reinigen, daß Giftrückstände restlos beseitigt werden. Die Giftrückstände sind erforderlichenfalls von einem Fachmann zu vernichten. Fachmann im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist derjenige, der eine Giftprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(4) Lassen die Umstände der Beschädigung der Verpackung den Verdacht einer strafbaren Handlung zu oder besteht die begründete Annahme einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, ist umgehend die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen. Beim Verdacht einer strafbaren Handlung dürfen unmittelbar am Feststellungsort keine Veränderungen vorgenommen werden.

(5) Gifte, die infolge einer Transportunterbrechung oder aus anderen transportbedingten Gründen vorübergehend gelagert werden, sind in verschließbaren Räumen oder auf besonders gesicherten und gekennzeichneten Giftplätzen abzustellen. Das gilt nicht für das Abstellen der Giftsendungen im Rahmen der allgemeinen Ladeorganisation bei der Deutschen Reichsbahn.

(6) Straßen- und Wasserfahrzeuge, die mit Giften der Abteilungen 1 oder 2 beladen sind, dürfen während des Transportes nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Die Aufsichtspflicht obliegt dem Frachtführer.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1952 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (GBl. S. 629) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1964

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r